



Statuten

Ausgabe vom 14. Juni 2022

Abkürzungen:

- SV Swiss Volley
- SVRI Swiss Volley Region Innerschweiz
- VS Vorstand
- DV Delegiertenversammlung
- RSK Schiedsrichterkommission
- MKI Meisterschaftskommission Indoor
- NK Nachwuchskommission
- RK Rekurskommission

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Grundsätze		3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3.	Verbandszugehörigkeit	3
Art. 4.	Zweck	3
Art. 5	Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic)	3
Kapitel 2 Mitgliedschaft		4
Art. 6	Mitglieder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 7	Mitgliedervereine und juristische Personen	4
Art. 8	Ehrenmitglieder	4
Art. 9	Rechte und Pflichten	4
Art. 10	Austritt	5
Art. 11	Ausschluss	5
Kapitel 3 Gliederung		5
Art. 12	Mitgliedsvereine und Präsidentenkonferenz	5
Kapitel 4 Organisation		5
Art. 13	Organe	5
Art. 14	Delegiertenversammlung (DV)	6
Art. 15	Anträge	6
Art. 16	Ordentliche Geschäfte der DV	6
Art. 17	Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 18	Vorstand (VS)	7
Art. 19	Zusammensetzung	7
Art. 20	Minderheitsklausel	7
Art. 21	Organisation	8
Art. 22	Kommissionen	8
Art. 23	Aufgaben des VS	8
Art. 24	Beschlussfähigkeit	8
Art. 25	Revisoren	8
Art. 26	Rechtspflegeordnung	8
Art. 27	Gerichtsbarkeit	8
Kapitel 5 Finanzen		8
Art. 28	Einnahmen	8
Art. 29	Haftung	9
Art. 30	Rechnungsjahr	9
Art. 31	Finanzkompetenz	9
Kapitel 6 Statutenänderungen und Auflösung		9
Art. 32	Statutenänderungen	9
Art. 33	Auflösung	9
Kapitel 7 Schlussbestimmungen		9
Art. 34	Verbindliche Version	9

Statuten Swiss Volley Region Innerschweiz (SVRI)

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen jeglichen Geschlechtes.

Kapitel 1 Grundsätze

Art. 1 Name

Der Regionale Volleyballverband Innerschweiz (SVRI) ist ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch.

Art. 2 Sitz

Sitz des SVRI ist Luzern.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der SVRI ist ein Regionalverband von Swiss Volley (SV).

Art. 4 Zweck

¹ Der Zweck des SVRI ist die Förderung, Weiterentwicklung und Überwachung des gesamten Volleyballsportes in der Region Innerschweiz und die Durchführung des Meisterschaftsbetriebes.

² Das Leitbild ist das Strategiepapier des SVRI.

Art. 5 Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic)

¹ SVRI setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. SVRI anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. SVRI und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ SVRI unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für SVRI selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. SVRI sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der SVRI kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- Mitgliedsvereine und andere juristische Personen
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Mitgliedervereine und juristische Personen

¹ Mitgliedervereine und juristische Personen, deren Zweck mit den Zielen des SVRI vereinbar sind und die ihren Sitz in der Zentralschweiz oder anderen angrenzenden Kantonen haben, stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch über den SVRI an SV. Die Aufnahme in den SVRI erfolgt an der Delegiertenversammlung (DV).

² Mitglieder vom SVRI müssen ihre gültigen Vereinsstatuten spätestens 12 Monate nach der Aufnahme beim SVRI hinterlegen. Der Zentralvorstand (ZV) von SV kann eine Kopie verlangen.

³ Vereine, die nur Spielerinnen und Spieler im Juniorenalter haben, müssen statt Statuten eine schriftliche Bestätigung eines verantwortlichen Erwachsenen (Schulen, Institute staatlicher oder privater Art sowie Gruppen des freiwilligen Schulsportes, etc.) vorlegen.

⁴ Polysportiven Verbänden angehörende Teams müssen, wenn in den betreffenden Vereinsstatuten der Volleyball nicht erwähnt ist, eine schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstandes beilegen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die DV kann verdienten Personen auf Antrag des VS SVRI die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SVRI sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Art. 10 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedervereins oder einer juristischen Person erfolgt auf Ende des Verbandsjahres und muss beim SVRI mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 30tägigen Frist eingereicht werden. Der SVRI orientiert die Geschäftsstelle von SV.

Art. 11 Ausschluss

¹ Mitglieder, welche ihren statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem SVRI nicht nachkommen, können auf Antrag des VS aus dem SVRI ausgeschlossen werden.

² Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaft.

³ Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem SVRI und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

⁴ Der Ausschluss bei SV hat auch den Ausschluss aus dem SVRI zur Folge.

Kapitel 3 Gliederung

Art. 12 Mitgliedsvereine und Präsidentenkonferenz

¹ Für die Mitgliedsvereine sind die Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verfügungen von SV verbindlich.

² Ändert ein Mitgliedsverein seine Statuten, müssen diese erneut SVRI zur Genehmigung eingereicht werden.

³ Die Mitgliedsvereine haben an der DV von SVRI sowohl Antrags- als auch Stimmrecht.

⁴ Die Mitgliedsvereine treffen sich mindestens einmal jährlich zur Präsidentenkonferenz (PK). Die PK dient dem Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung bzw. Vorbesprechung von Anträgen zu Händen der DV und der Vernehmlassung von Reglementen.

Kapitel 4 Organisation

Art. 13 Organe

¹ Die Organe von SVRI sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand (VS)
- c) Geschäftsstelle SVRI und Geschäftsstelle Nachwuchs SVRI
- d) Revisoren

² Die Kommissionen von SVRI sind:

- a) Schiedsrichterkommission (RSK)
- b) Meisterschaftskommission Indoor (MKI)
- c) Nachwuchskommission (NK)
- d) Rekurskommission (RK)

Art. 14 Delegiertenversammlung (DV)

¹ Die DV ist oberstes Organ des SVRI.

² Die ordentliche DV findet jährlich einmal, am Anfang des neuen Verbandsjahres statt. Der VS setzt das Datum fest und kündigt die DV spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich an. Traktandenliste, Jahresberichte, Rechnungsabschluss, Budget und allfällige Anträge der Mitglieder und des VS sind spätestens 14 Tage vor der DV allen Mitgliedern zuzustellen.

³ Die DV setzt sich wie folgt zusammen:

- Jeder Mitgliederverein und juristische Person haben eine Stimme und zusätzlich so viele Stimmen wie für die Meisterschaft gemeldete Teams.
- Ein Vereinsdelegierter kann nicht über mehr als drei Stimmen verfügen.
- Die Vorstandsmitglieder des SVRI sind nicht stimmberechtigt und können ihren Verein an der DV nicht vertreten.

⁴ Der VS oder mindestens 1/5 aller Mitgliedervereine können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 14 + Art. 15 erwähnten Fristen stattzufinden.

Art. 15 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der DV mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des SVRI eingereicht werden.

Art. 16 Ordentliche Geschäfte der DV

Die Traktanden der DV sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- f) Mutationen
- g) Ehrungen
- h) Festlegung Mitgliederbeiträge und Teambeiträge
- i) Festlegung der Schiedsrichterentschädigungen
- j) Genehmigung der Gebührenordnung
- k) Genehmigung des Budgets

- l) Wahlen (alle 2 Jahre in geraden Jahren)
 - a) Präsidenten
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Mitglieder der Meisterschaftskommission
 - d) Mitglieder der Rekurskommission
 - e) Revisoren
 - f) Wahl der Parlamentarier von SV (jedes Jahr)
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- m) Anträge von Mitgliedern an die DV
- n) Genehmigung von Statutenänderungen
- o) Auflösung des SVRI

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Anwesenden keine geheime Stimmabgabe beantragt wird.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

³ Ausnahmen bilden die Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Verbands. Diese verlangen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Durchgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 18 Vorstand (VS)

Der VS ist das ausführende Organ des SVRI. Er leitet den SVRI, erstellt Reglemente und vertritt den Verband gegen aussen und gegenüber SV.

Art. 19 Zusammensetzung

Der VS des SVRI besteht aus dem Präsidenten und 4-6 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden mit unbeschränkter Wählbarkeit von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vakanzen während des Verbandsjahres kann der VS ad Interim besetzen. Der neue Stelleninhaber wird an der nächsten DV durch eine Wahl bestätigt.

Art. 20 Minderheitsklausel

Bei der Wahl des VS ist darauf zu achten, dass die Vertreter des gleichen Vereins stets stimmenmässig in der Minderheit sind.

Art. 21 Organisation

¹ Der VS konstituiert sich selber.

² Die Ressorts werden von den Vorstandsmitgliedern vollverantwortlich geleitet.

³ Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts werden in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 22 Kommissionen

Der VS kann zur Übernahme bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Personen einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind ebenfalls in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 23 Aufgaben des VS

Die Geschäftsführung des SVRI ist Sache des VS, soweit sie nicht in die Kompetenz von SV oder der DV fällt.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

¹ Der VS ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und ausser dem Präsidenten noch drei Mitglieder anwesend sind.

² Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 25 Revisoren

Die DV wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren entweder zwei Mitgliedsvereine und einen Ersatzverein oder eine externe Stelle, welche die Revision der Verbandsrechnung jährlich vorzunehmen und der DV Bericht und Antrag zu erstatten haben.

Art. 26 Rechtspflegeordnung

In der Rechtspflegeordnung werden Organisation der Rekurskommission, deren Kompetenzen sowie das Verfahren geregelt. Sie wird durch die DV erlassen.

Art. 27 Gerichtsbarkeit

Für Streitfälle zwischen Mitgliedervereinen des SVRI und dem VS ist erstinstanzlich die Rekurskommission des SVRI zuständig.

Kapitel 5 Finanzen

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des SVRI bestehen aus:

a) Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen

- b) Mannschaftseinsätzen
- c) Gebühren
- d) Subventionen, Zuwendungen und Sponsorenbeiträgen
- e) Bussen
- f) Vermögenserträgen

Art. 29 Haftung

Die finanzielle Haftung des SVRI ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen und dauert vom 16. Mai bis 15. Mai des folgenden Jahres.

Art. 31 Finanzkompetenz

¹ Verträge mit Finanzkonsequenzen werden durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Finanzchef oder einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien unterzeichnet.

² Der Finanzchef hat im Rahmen des Budgets die Finanzkompetenz.

Kapitel 6 Statutenänderungen und Auflösung

Art. 32 Statutenänderungen und Auflösung

Über Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes kann die DV mit 2/3-Mehrheit beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht.

Art. 33 Verbandsvermögen

Bei Auflösung des SVRI ist das Verbandsvermögen an SV zur Verwahrung zu überweisen. Entsteht innert 10 Jahren seit dem Datum der Auflösung ein neuer Regionalverband mit der gleichen Zielsetzung wie in Art. 4 der Statuten, so fällt diesem das Verbandsvermögen ohne Zinsen zu. Andernfalls geht das Vermögen an SV.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 34 Verbindliche Version

Diese Statuten wurden durch die DV vom 14. Juni 2022 angenommen und ersetzen diejenigen vom 22 Juni 2015.

Ebikon, 14. Juni 2022

Präsident SVRI



Urs Triebold

Zentralpräsidentin SV



Nora Willi